

# WICHTIGE HINWEISE IM ZUSAMMENHANG MIT DER GELTUNG DES MERKBLATTES SGB II

Stand: 01.06.2022

## VERLÄNGERUNG DER BEFRISTETEN REGELUNGEN AUFGRUND DER CORONA-PANDEMIE (Kapitel 0)

Der Gesetzgeber hat den erleichterten Zugang zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bis zum **31.12.2022** verlängert.

## LEISTUNGSANSPRÜCHE GEFLÜCHTETER AUS DER UKRAINE

Ab dem **01.06.2022** erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auch Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine entsprechende Fiktionsbescheinigung zum vorübergehenden Schutz besitzen.

## SOFORTZUSCHLAG FÜR KINDER, JUGENDLICHE UND JUNGE ERWACHSENE

Ab **01.07.2022** haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld sich nach den Regelbedarfsstufen 3, 4, 5 oder 6 richtet, zusätzlich Anspruch auf einen Sofortzuschlag in Höhe von **20 Euro monatlich**. Dies gilt auch, wenn sie

1. nur einen Anspruch auf eine Bildungs- und Teilhabeleistung haben oder
2. nur deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, weil sie aufgrund der Berücksichtigung von Kindergeld nicht hilfebedürftig sind.

## EINMALZAHLUNG FÜR DEN MONAT JULI 2022

Leistungsberechtigte, die für den Monat **Juli 2022** Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben und deren Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet, erhalten für diesen Monat eine Einmalzahlung in Höhe von **200 Euro**.

## MERKBLATT SGB II

Weitere detaillierte Informationen zum erleichterten Zugang finden Sie im Kapitel 0 des [„Merkblatt SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende“](#).

Das Merkblatt sowie weitere Merkblätter finden Sie unter » [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital) > Downloads (unten rechts) > WEITERE DOWNLOADS.